

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00120 vom 26. Oktober 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2023.00120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2023.00120)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00120 du 26 octobre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00120 del 26 ottobre 2023

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1960, meldete sich am 24. Februar 2022 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Rüti zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7 / 347) und beantragte die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. April 2022 (Urk. 7/337). Laut Arbeitgeberbescheinigung der Y.\_\_\_\_ GmbH hat X.\_\_\_\_ dort vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2022 als Geschäftsführer mit einer vereinbarten Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche und einem Monatslohn von brutto Fr. 1'700.-- gearbeitet (Urk. 7 / 344-345). Bei ihren weiteren Abklärungen stellte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (nachfolgend: ALK) fest, dass

X.\_\_\_\_ beim Verein Z.\_\_\_\_, bei der A.\_\_\_\_

AG und bei der B.\_\_\_\_

GmbH jeweils als Organ im Handelsregister eingetragen war (Urk.

7/268-269, Urk. 7/283-285). Als im Zuge dieser Abklärung die selbständige Erwerbstätigkeit von X.\_\_\_\_ zur Sprache kam, gab dieser am 19. Juni 2022 eine schriftliche Erklärung zu seiner

Einzelunternehmung mit der Firma « C.\_\_\_\_ » und seiner ehrenamtlichen Tätigkeit beim Verein Z.\_\_\_\_ ab (Urk.

7/265). Auf Aufforderung der ALK hin (Urk. 7/263), erklärte X.\_\_\_\_

sodann für die drei genannten juristischen Personen, dass er von diesen in den letzten fünf Jahren keine Löhne erhalten habe (Urk.

7/259-262). Hernach richtete die ALK

X.\_\_\_\_

in einer am 1.

April 2022 eröffneten Rahmentfrist ausgehend von einem versicherten Verdienst von Fr.

1'700.-- Arbeitslosenentschädigung aus. An X.\_\_\_\_

versandte sie die vom 6.

Juli 2022 datierenden Abrechnungen für die Monate April bis Juni 2022 (Urk.

7/254-256). Daraufhin meldete sich X.\_\_\_\_ am 11. Juli 2022 telefonisch bei der ALK und kündigte die Einreichung einer Lohnabrechnung samt Erläuterung an (Urk.

7/253) . In der Folge reichte D.\_\_\_\_ , welche am 9. September 2021 (Tagesregisterdatum) als einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der

Y.\_\_\_\_ GmbH in das Handelsregister eingetragen wurde (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2023 ), mit Schreiben vom 18. Juli 2022 ( Urk. 7/253)

die «Provisionsabrechnung März» vom 5. April 2022 ein, gemäss welcher X.\_\_\_\_

von der

Y.\_\_\_\_ GmbH unter dem Titel «Provision Boni & Gratifikation» einen Betrag von brutto Fr. 120'000.-- beziehungsweise Fr. 109'482.12 nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben erhalten habe ( Urk. 7/251).

Am 5.

August 2022 verfügte die ALK, dass der ver sicherte Lohn ab 1. April 2022 Fr.

1'700.-- betrage (Urk.

7/244). Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 1. September 2022 Einsprache ( Urk. 7/219-221) . Darauf hin forderte die ALK weitere

Unterlagen und Auskünfte bei der Y.\_\_\_\_ GmbH an ( Urk. 7/188-189). Am 13.

Februar 2023 nahm D.\_\_\_\_

Stellung (Urk.

7/183- 185). Dabei gab sie unter anderem an, dass die Provisions -Auszahlung von Fr.

109'482.12 nach Absprache mit X.\_\_\_\_ als Zug-um-Zug-Geschäft durch den Verkauf des umfangreichen Customer Relation ship

Managements (CRM) der Y.\_\_\_\_ GmbH mit über 1.2 Millionen Daten und durch den Verkauf der Marketing- und Muster-Produkte der Entwicklung

erfolgt sei (Urk.

7/184) . Mit Schreiben vom 20.

Februar 2023 hielt die ALK fest, es sei nicht nachgewiesen, dass die geltend gemachte Provision im Betrag von brutto Fr. 120'000.-- von Y.\_\_\_\_ GmbH ausbezahlt worden sei , und gab

X.\_\_\_\_

Gelegenheit zur Stellungnahme

(Urk.

7/182). Alsdann reichte

D.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 28. Februar 2023 (Urk. 7/165) eine Provisionsabrechnung ein, auf welcher X.\_\_\_\_ handschriftlich «Betrag dankend erhalten, Ortschaft E.\_\_\_\_

5.4.23» vermerkt hatte (Urk. 7/166) .

Zudem liess sich X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 2. März 2023 vernehmen ( Urk. 7/1

**E. 1.1**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie: a. ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10 AVIG); b. einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11 AVIG); c. in der Schweiz wohnt (Art. 12 AVIG); d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht; e. die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14 AVIG); f. vermittlungsfähig ist (Art. 15 AVIG) und g. die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17 AVIG).

### **E. 1.2**

), ist der Nachweis der tatsächlicher Lohnzahlung für sich allein zwar keine Voraussetzung für den Bejahung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung. Allerdings spricht die Tatsache, dass sich der Lohnfluss nicht nachweisen lässt, gegen die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung.

3.4

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu erwähnen, dass für den fraglichen Zeitraum keine Gründe für eine Befreiung von der Beitragszeit (Art. 14 AVIG) ersichtlich sind. 4.

Demnach hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab dem 1. April 2022 zu Recht verneint, was

zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Denis G. Humbert - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
HurstHübscher

### **E. 6**

8).

Alsdann forderte die ALK D.\_\_\_\_

mit Schreiben vom 13. März 2023 auf, weitere Unterlagen, insbesondere die AHV-Beitragsabrechnung und die Buchhaltung für die Jahre 2021 und 2022, einzureichen, sowie über ihre Beziehung zu X.\_\_\_\_ Auskunft zu geben (Urk. 7/163). Dieses und ein weiteres an die Y.\_\_\_\_ GmbH adressiertes Schreiben konnten von der Post aber nicht mehr zugestellt werden.

Die Zustellung scheiterte gemäss den Angaben der Post daran, dass die «Firma erloschen» war (Urk. 7/152). Infolgedessen gelangte die ALK mit Schreiben vom 18. April 2023 an X.\_\_\_\_ und gab ihm Gelegenheit, den Nachweis für die Lohnzahlung der Y.\_\_\_\_ GmbH zu erbringen respektive zum Schreiben vom 13. März 2023 Stellung zu nehmen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen, andernfalls davon ausgegangen werde, dass die Arbeitgeberin ihm den vereinbarten Lohn nicht ausbezahlt habe

und er daher ab dem 1. April 2022 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe (Urk. 7/156-157).

X.\_\_\_\_

nahm am 1. und 10. Mai 2023 Stellung (Urk. 7/141, Urk. 7/144-146). Weiter Unterlagen reichte er nicht ein. Mit Einspracheentscheid vom 17. Mai 2023 wies die ALK die Einsprache von X.\_\_\_\_ ab und sie stellte fest, dass er ab dem 1. April 2022 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe (Urk. 2). Sie kündigte X.\_\_\_\_ überdies an, dass sie die ab 1. April 2022 bereits ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung in einem separaten Verfahren zurückfordern werde (Urk. 2 S. 5). 2. 2.1

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 16. Juni 2023 Beschwerde (Urk. 1). Er liess beantragen (Urk. 1 S. 2): «1. Der Einspracheentscheid Nr. «1» der Beschwerdegegnerin vom 17. Mai 2023 sei vollumfänglich aufzuheben und dem Beschwerdeführer seien ab dem 1. April 2022 die vollen Arbeitslosentaggelder auszurichten, dies unter Berücksichtigung der monatlichen Lohnzahlungen von CHF 1'700 brutto und der als Lohnbestandteil zu qualifizierenden Provisionszahlung von CHF 120'000 brutto während der Beitragszeit. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.» 2.2

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom

## **E. 10**

. Juli 2023 Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 7/1-347). 2.3

Dazu liess sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. August 2023 vernehmen (Urk. 10, Urk. 11/1-3). 2.4

Mit Gerichtsverfügung vom 4. August 2023 wurden der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. August 2023 (Urk. 10) sowie die mit dieser Eingabe eingebrachten Beweismittel (Urk. 11/1-3) zur Einsicht für 10 Tage zugestellt (Urk. 12). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 13**

Abs. 1 AVIG erforderlichen zwölf Monate an beitragspflichtiger Beschäftigung nicht nachweisen könne. Ein Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit sei nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer habe demnach ab dem 1. April 2022 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Sie werde die dem Beschwerdeführer ab dem 1. April 2022 bereits ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung in einem separaten Verfahren zurückzufordern (Urk. 2 S. 5) . 2.2

Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH, vertreten durch D.\_\_\_\_, der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 28. Februar 2023 einen Beleg der Buchhaltung über die Auszahlung der Provision

zugesandt habe. Dieser Beleg sei eine Provisionsabrechnung der Arbeitgeberin vom März 2022 mit Datum vom 5. April 2022, in welcher Folgendes festgehalten worden sei: «Auszahlung 109'482.» Ferner finde sich darauf der handschriftliche Vermerk «Betrag dankend erhalten. Ortschaft E.\_\_\_\_ 5.4.23». Dieser Vermerk stamme unbestritten von ihm (Urk.

1 S.

7). Er habe diesen Vermerk deshalb so angebracht, um gegenüber der Y.\_\_\_\_ GmbH zu bestätigen, dass er die Provision erhalten habe. Er habe das Geld aber nicht in der Form einer Barzahlung entgegengenommen, sondern gleichzeitig mit diesem Betrag von Y.\_\_\_\_ GmbH deren CRM mit über 1.2 Millionen Adressen sowie Marketing- und Muster-Produkte gekauft. Diesbezüglich könne auf den ins Recht gelegten Kaufvertrag verwiesen werden (Urk. 1 S. 12, Urk. 10 S. 2-3). Aus der Buchhaltung der Y.\_\_\_\_ GmbH sei so dann ersichtlich, dass in den Kontoauszügen unter «Beleg-Nr. 80047» das Datum 5. April 2022 erwähnt werde. D.\_\_\_\_

habe den geschilderten Sachverhalt am 14. Juni 2023 noch einmal schriftlich bestätigt. Ferner seien der Erfolgsrechnung 2022 unter Position Nr. 500 «Personalaufwand» ein Lohnaufwand in der Höhe von Fr. 125'000.-- zu entnehmen. Darin sei die Provision im Betrag von netto Fr.

109'481.12 mitenthalten (Urk. 1 S. 8). Die Provision sei sodann auch in den Kontoblättern Nr. 1000 und Nr. 5000 aufgeführt worden (Urk.

1 S.

9). Die Y.\_\_\_\_ GmbH habe ihm überdies während der Dauer seiner Anstellung die Lohnausweise für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 zugesandt. Die Provisionszahlung von brutto Fr. 120'000.-- sei in Lohnausweis 2022 aufgeführt worden (Urk. 1 S. 10). Die Y.\_\_\_\_ GmbH habe des Weiteren während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses lückenlos jeden Monat Lohnabrechnung ausgestellt. Darin seien jeweils der Monatslohn von brutto Fr. 1'700.-- beziehungsweise netto Fr. 1'554.47 aufgeführt worden. Wären die Monatslöhne nicht bar ausbezahlt worden, so hätte die Y.\_\_\_\_ GmbH diese Dokumente nicht ausgestellt (Urk. 1 S. 11).

Diesbezüglich müsse berücksichtigt werden, dass es sich bei der Lohnabrechnung um eine standardisierte Vorlage

gehandelt habe, in der festgehalten worden sei, dass die Lohnauszahlung per Banküberweisung erfolge. Dies sei aber eben gerade nicht so «gelebt» worden. Er und seine Arbeitgeberin seien davon abgewichen (Urk. 1 S. 13). Dies insbesondere deshalb, weil er

ein engagierter Befürworter der Bargeldzahlung sei. Darum habe mit dem Bezug seines Lohnes in bar mit gutem Beispiel vorangehen wollen ( Urk. 1 S. 13-14). Bezüglich der Monatslöhne sei ebenfalls aus den eingereichten Buchungs belegen ersichtlich, dass die Löhne von der Y.\_\_\_\_ GmbH verbucht worden seien ( Urk. 1 S. 11) . Ferner

könne D.\_\_\_\_

auch die Barauszahlung der Monats löhne bezeuge n ( Urk. 1 S. 13). Und zum Schluss sei festzuhalten, dass er die bezahlten Löhne selbstverständlich auf der Basis der erwähnten Lohnausweise der Y.\_\_\_\_ GmbH steuerlich deklariert habe .

Die Steuererklärung 2022 habe er noch nicht eingereicht, er werde in dieser Steuerklärungen

ab er auch die Provision von brutto Fr. 120'000 .--

angeben ( Urk. 1 S. 11). 3.

3.1

Strittig und zu prüfen ist folglich, ob mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass der Beschwerdeführer innerhalb der hier massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. April 2020 bis 31. März 2022 eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat . 3.2

Laut den Angaben des Beschwerdeführers im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung sowie denjenigen der Y.\_\_\_\_ GmbH in der Arbeitgeberbescheinigung war der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2012 als Geschäftsführer angestellt (Urk. 7/338, Urk. 7/334). Nachdem der Beschwerdeführer in seiner Einsprache unter Hinweis auf seinen Arbeitsvertrag mit der Y.\_\_\_\_ GmbH geltend gemacht hatte, das Arbeitsverhältnis habe erst am 1. März 2019 begonnen (Urk. 7/221), teilte D.\_\_\_\_ nach entsprechender Aufforderung der Beschwerdegegnerin zur Frage nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses (Urk. 7/188) Folgendes mit: Die Annahme, dass der Beschwerdeführer während der Zeit vom 1.1.2012 bis 31.3.2022 unter ihrer Führung angestellt gewesen sei, entspreche nicht der Tatsache. Gemäss dem Arbeitsvertrag, der ihr bekannt sei, sei der Beschwerdeführer vom 1. März 2019 bis 31. März 2022 angestellt gewesen. Zudem sei die Zusammenarbeit mit ihm nur von kurzer Dauer (November 2021 bis März 2022) gewesen (Urk. 7/183).

Bei der Durchsicht dieses Arbeitsvertrags (Urk. 7/331-336) fällt zunächst auf, dass das Logo Y.\_\_\_\_ GmbH bezüglich Form und Anordnung der Schrift mit demjenigen der A.\_\_\_\_ AG identisch ist. Beide Logos bestehen aus einem Halbkreis mit « A.\_\_\_\_ » beziehungsweise « Y.\_\_\_\_ » in der Mitte. das Wort « ... » wurde jeweils links unten im Halbkreis festgehalten (Urk. 7/286, Urk. 7/331). Die A.\_\_\_\_ AG wurde am 23. Dezember 2002 mit ihrer damaligen Firma H.\_\_\_\_ AG in das Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen. Sitz der Gesellschaft war I.\_\_\_\_

und die Domiziladresse an der J.\_\_\_\_-Strasse 5 in I.\_\_\_\_ . Die Gesellschaft bezweckte unter anderem Beraten und Erbringung von Dienstleistung bei Kommunikationsprojekten und im Bereich des Web-Publishing und des E-Commerce. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates war K.\_\_\_\_

(Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Luzern vom 2. Oktober 2023). Die Y.\_\_\_\_ GmbH wurde laut Handelsregister des Kantons Luzern am 22. Januar 2008 (Statutendatum) gegründet und am 25. Januar 2008 mit Sitz in I.\_\_\_\_ und einer

Domiziladresse an der J.\_\_\_\_-Strasse 5 in I.\_\_\_\_ i m Handelsregister eingetragen. Der äusserst weit um schriebene Gesellschaftszweck umfasste die Erbringung von Dienstleistungen und den Handel mit Waren aller Art.

Das Stammkapital wurde anfänglich von L.\_\_\_\_

und K.\_\_\_\_ gehalten. Am 24. April 2009 (Tagesregisterdatum) wurde der Handels registereintrag von L.\_\_\_\_ gelöscht und K.\_\_\_\_ wurde dort fortan als einziger Gesellschafter angeben (Internet-Auszug Handels register des Kantons Luzern vom 5. Oktober 2023). Alsdann wurde die H.\_\_\_\_ AG mit Statutenänderung vom 12. Juli 2012 zur A.\_\_\_\_ AG umfirmiert, der Sitz und das Domizil wurden nach M.\_\_\_\_

verlegt und der Gesellschaftszweck wurde neu umschrieben. Neu war insbesondere, dass die Gesellschaft Beratungen und Umsetzungsdienstleistungen im Bereich des Marketings und bei der Erhebung, der Verdichtung und dem Verkauf von Markt daten anbot. Zusammen mit diesen Änderungen wurde am 13. Juli 2012 (Tagesregisterdatum) der Beschwerdeführer, welcher damals noch in N.\_\_\_\_

wohnte, als Präsident des Verwaltungsrates der A.\_\_\_\_ AG im Handelsregister eingetragen. K.\_\_\_\_ wurde weiterhin als Mitglied des Verwaltungsrates geführt (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Luzern vom 2. Oktober 2023). Dem Arbeitsvertrag zwischen der Y.\_\_\_\_ GmbH und dem Beschwerdeführer kann entnommen werden, dass dieser von K.\_\_\_\_

und vom Beschwerdeführer am 22. Februar 2019 in I.\_\_\_\_ unterzeichnet wurde ( Urk. 7/336). Als Adresse der Y.\_\_\_\_ GmbH wurde « J.\_\_\_\_-Strasse 5 , I.\_\_\_\_ » genannt. Der damals offenbar im luzernischen O.\_\_\_\_

wohnhafte Beschwerdeführer wurde von K.\_\_\_\_ , welcher als Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_ GmbH unterzeichnete, als Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_ GmbH eingestellt ( Urk. 7/331 , Urk. 7/336 ). Gemäss seinen eigenen Angaben war der Beschwerdeführer neben seiner Arbeit für die Y.\_\_\_\_ GmbH in einem 60% -Pensum als Selbständigerwerbender im Bereich Lebens- und Finanzberatung tätig. Mit dieser Tätigkeit habe er im Jahr 2009 begonnen ( Urk. 7/265; die Registrierung als Selbständigerwerbender bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich erfolgte bereits per

1. Mai 1999, Urk. 7/272 ). Der Beschwerdeführer führte weiter aus, dass sich s eine Einzelfirma « C.\_\_\_\_ » nenne ( Urk. 7/265). Die Wörter « ... » und « ... » kommen somit sowohl in dieser Firma als auch in der Firma A.\_\_\_\_ AG, welche mit der Ernennung des Beschwerdeführers zum

Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft so bezeichnet wurde, vor. Alsdann wurde der Eintrag der

Y.\_\_\_\_ GmbH im Handelsregister des Kantons Luzern am 2. April 2020 infolge Sitzverlegung nach G.\_\_\_\_ gelöscht (Internet-Auszug Handels register des Kantons Luzern vom 5. Oktober 2023). Gemäss Handelsregister lautete die Domiziladresse neu « F.\_\_\_\_-Strasse 5 , G.\_\_\_\_ » (Internet-Auszug Handels register des Kantons Zürich vom 5.

Oktober 2023). Diese Anschrift entspricht der Adresse, welche vom Beschwerdeführer sowohl bei der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenversicherungsleistungen vom 24. Februar 2022 ( Urk. 7/347) als auch in seiner Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht am 16. Juni 2023 ( Urk. 1) als seine Wohnadresse angegeben wurde. Es gilt

ferner zu beachten, dass

die A.\_\_\_\_ AG ihren Sitz beziehungsweise ihr Domizil im selben Zeitraum ebenfalls an die « F.\_\_\_\_-Strasse 5 , G.\_\_\_\_ » verlegte . Die Löschung von deren Eintragung im Handelsregister des Kantons Luzern erfolgte am 12. Juni 2020 und die Gesellschaft wurde fortan im Handelsregister des Kantons Zürich geführt (vgl. die Internet- Handelsregisterauszüge vom 2. Oktober 2023). Im Zusammenhang mit der genannten Adresse in G.\_\_\_\_ ist überdies zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer laut Handelsregister des Kantons Zürich ebenfalls Gesellschafter und Geschäftsführer der B.\_\_\_\_ GmbH ist. Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM). Sie wurde am 23. August 1999 (zunächst mit der Firma

P.\_\_\_\_ GmbH, ab 13. Juli 2001 firmierte sie als Q.\_\_\_\_

GmbH und seit 20. August 2009 als B.\_\_\_\_ GmbH ) in das Handelsregister eingetragen. Mit Statutenänderung vom 16. Juli 2009 wurde der Sitz nach G.\_\_\_\_ verlegt. Als Domiziladresse wurde « F.\_\_\_\_-Strasse 5 , G.\_\_\_\_ » im Handelsregister eingetragen (Urk. 7/268-269). Am 15.

September 2021 (Tagesregisterdatum) wurde der Handelsregistereintrag von K.\_\_\_\_ als Verwaltungsrat der A.\_\_\_\_ AG gelöscht (Internet-Auszug des Kantons Zürich vom 2. Oktober 2023). Einige Tage zuvor wurde am 9. September 2021 (Tagesregisterdatum) sein Handelsregister eintrag als Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_ GmbH gelöscht. An seiner Stelle wurde die deutsche Staatsangehörige D.\_\_\_\_ mit Wohnsitz im bernischen R.\_\_\_\_

als Gesellschafterin und Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen . Laut Handelsregister hatte D.\_\_\_\_ sämtliche Stammanteile der Y.\_\_\_\_ GmbH von K.\_\_\_\_ übernommen . Auf Sitz und

Domizil der Gesellschaft hatte der Eigentümerwechsel aber vorerst keinen Einfluss. Sie blieben einstweilen an der « F.\_\_\_\_-Strasse 5 , G.\_\_\_\_ » (Internet-Auszug des Kantons Zürich vom 5.

Oktober 2023).

K.\_\_\_\_ soll daraufhin nach S.\_\_\_\_

ausgewandert sein (Urk. 7/146, Urk. 7/183). Hernach wurde der Eintrag des Beschwerdeführers am 14. Oktober 2021 (Tagesregisterdatum) von Präsident zu (einzigem) Mitglied des Verwaltungsrates der

A.\_\_\_\_ AG geändert.

Als sein neuer Wohnsitz wurde

E.\_\_\_\_ aufgenommen (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Zürich vom 2. Oktober 2023). Ebenfalls in E.\_\_\_\_ findet man den Sitz des Vereins Z.\_\_\_\_ . Der Verein wurde vom Beschwerdeführer mitbegründet (vgl. www . «...» . ch , besucht am 6. Oktober 2023) und

am 28. Juli 2021 in das Handelsregister des Kantons Bern eingetragen. Als Domiziladresse wurde « T.\_\_\_\_-Strasse 43 , E.\_\_\_\_ » erfasst. Der Vorstand wurde anfänglich vom Beschwerdeführer präsiert, seit 12. Januar 2022 (Tagesregisterdatum) lautet sein Handelsregistereintrag auf Mitglied des Vorstandes mit Einzelunterschrift ( Urk. 7/283) . Der Beschwerdeführer bezeichnete sich aber weiterhin als Präsident des Vereins ( Urk.

7/260). D.\_\_\_\_ ist seit der Registererfassung des Vereins am 28. Juli 2021 als einziges Mitglied der Geschäftsleitung im Handelsregister eingetragen. Sie kann für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen (Urk. 7/283). Es war demnach die Geschäftsführerin des vom Beschwerdeführer mitbegründeten und geleiteten Vereins, welche formell die Stammanteile der Y.\_\_\_\_ GmbH von K.\_\_\_\_ übernahm und am 9. September 2021 als Gesellschafterin und Geschäftsführerin dieser Gesellschaft in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen wurde. In der Folge verlegte die Y.\_\_\_\_ GmbH ihren Sitz ebenfalls nach E.\_\_\_\_. Die Löschung im Handelsregister des Kantons Zürich erfolgte am 27. Januar 2022 (Internet-Auszug

Handelsregister des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2023). Als Domiziladresse wurde im Handelsregister des Kantons Bern « T.\_\_\_\_-Strasse 43, E.\_\_\_\_ » eingetragen (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Bern vom 5.

Oktober 2023). Damit hatten der Verein Z.\_\_\_\_ und die Y.\_\_\_\_ GmbH ihr Domizil am selben Ort. Daran änderte sich nichts mehr, bis der Handelsregistereintrag der Y.\_\_\_\_ GmbH am 9. Februar 2023 in Anwendung von Art. 934 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) von Amtes wegen gelöscht wurde, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr aufwies und keine verwertbaren Aktiven mehr hatte und innert angesetzter Frist kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht wurde (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Bern vom 5. Oktober 2023). Anzuführen ist, dass der Eintrag A.\_\_\_\_ AG im Handelsregister des Kantons Zürich am 3. Januar 2023 aus demselben Grund gelöscht wurde (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Zürich vom 2. Oktober 2023). Der Beschwerdeführer hatte beim Handelsregisteramt vorgängig mit einem im Namen der Gesellschaft verfassten Schreiben vom 4. April 2022 die Löschung des Handelsregistereintrages beantragt (Urk. 7/286).

Als Zwischenfazit kann somit festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer zwar formell über einen Arbeitsvertrag als Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_ GmbH verfügte. Der Eigentümer dieser Gesellschaft, K.\_\_\_\_, war aber ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates der A.\_\_\_\_ AG, dessen Präsident der Beschwerdeführer war. Die Logos der Y.\_\_\_\_ GmbH und der A.\_\_\_\_ AG waren sich unverkennbar ähnlich und die Firma der A.\_\_\_\_ AG glich wiederum der Firma des Einzelunternehmens des Beschwerdeführers. Beide Gesellschaften

wurden - wie die vom Beschwerdeführer geleitete B.\_\_\_\_ GmbH - eine Zeit

lang an der F.\_\_\_\_-Strasse 5 in G.\_\_\_\_ geführt, mithin am selben Ort, welchen der Beschwerdeführer als seinen Wohnort bezeichnet. Die Sitzverlegung der Y.\_\_\_\_ GmbH nach G.\_\_\_\_ Anfang April 2020 erfolgte zudem, nachdem das Handelsregister des Kantons Luzern bereits im August 2019 festgestellt hatte, dass die Gesellschaft ohne Rechtsdomizil am Sitz sei (vgl. SHAB-Publikation vom 28. August 2019), und die Y.\_\_\_\_ GmbH am 24. Februar 2020 (Tagesregisterdatum) von Amtes wegen als aufgelöst erklärte, weil die ihr angesetzte Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes in Bezug auf das Rechtsdomizil am Sitz der Gesellschaft unbenutzt abgelaufen war (SHAB-Publikation vom 27. Februar 2020). Als K.\_\_\_\_ seine Mandate formell niederlegte, wurde D.\_\_\_\_ Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Y.\_\_\_\_ GmbH. D.\_\_\_\_ ist im selben Verein wie der Beschwerdeführer aktiv. Bei der Übernahme der Gesellschaft muss es sich um eine reine Gefälligkeit gegenüber dem Beschwerdeführer und K.\_\_\_\_, welcher von D.\_\_\_\_ als «guten Bekannten» bezeichnet wurde (Urk. 7/183), gehandelt haben. Ein anderer Grund ist

nicht ersichtlich. Aus dem Gesagten kann ferner nur gefolgert werden, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH faktisch vom Beschwerdeführer geführt wurde, auch wenn im Handelsregister andere Personen als Geschäftsführer beziehungsweise Geschäftsführerin eingetragen waren. Dazu passen im Übrigen die gemäss Arbeitsvertrag dem

Beschwerdeführer obliegenden weitreichenden Aufgaben im Bereich Geschäftsführung, wonach unter anderem auch die Definition der Unternehmenspolitik, die strategische Unternehmensplanung, die Überwachung der Finanzen sowie die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Gesellschaft nach Aussen zum Aufgabenbereich gehörte (Urk. 7/331). Die von

D.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 21. Januar 2022 ausgesprochene «Kündigung des Arbeitsverhältnisses per

31. März 2022» (Urk. 7/346) ist daher nicht von Relevanz. Bis zur Löschung der Y.\_\_\_\_ GmbH im Handelsregister am 9. Februar 2023 bestand zumindest die Möglichkeit, dass sich der Beschwerdeführer selber wieder einstellt oder einstellen lässt, falls ihm dies als opportun erschienen wäre. Es mag sein, dass er dies gar nicht tun wollte. Wie es sich damit verhielt, kann offenbleiben, denn die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Ausschluss von Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung vom Bezug von Arbeitslosenentschädigung richtet nicht nur gegen ausgewiesenen Missbrauch, sondern bereits gegen das Risiko eines solchen Missbrauchs (E. 1.3). Bis zum 9. Februar 2023 hat der Beschwerdeführer somit aus den vorgenannten Gründen keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. 3.3

Es kommt hinzu, dass die Auszahlung des Lohnes - welcher sich laut Beschwerdeführer aus monatlich entrichteten Löhnen und einer Provisionszahlung zusammensetzen soll (E. 2.2) - nicht nachgewiesen ist. Hervorzuheben ist Folgendes: Mit der Arbeitgeberbescheinigung (Urk. 7/344-345) wurden für die Monate Januar bis März 2022 drei Lohnabrechnungen bei der Beschwerdegegnerin eingereicht. Gemäss diesen Abrechnungen erfolgte

die Auszahlung des Lohns

jeweils auf das mit einer IBAN-Nummer bezeichnete

Postfinance-Konto des Beschwerdeführers (vgl. auch dessen Angaben betreffend Zahlungsverbindung gegenüber der Beschwerdegegnerin [Urk. 7/313]; Urk.

7/341-343). Im vorliegenden Verfahren reichte der Beschwerdeführer für die Monate Januar und Februar 2022 Lohnabrechnungen mit im Abrechnungsformular enthaltenem Vermerk

«Lohnauszahlung in bar» ein. Diese Abrechnungen wurden vom Beschwerdeführer unter «Betrag dankend erhalten» mit seiner Unterschrift versehen (Urk. 3/12c). Bezüglich März 2022 wurde neu eine Lohnabrechnung vorgelegt, bei welcher der Vermerk betreffend «Auszahlung an Bankverbindung/IBAN» durchgestrichen wurde und der Beschwerdeführer - zusammen mit seiner Unterschrift -

handschriftlich «Betrag in Bar dankend erhalten. E.\_\_\_\_, 5.4.22» angebracht hat (Urk. 3/12c). Es mutet nicht nur seltsam an, dass die Arbeitgeberin jeweils (an verschiedenen Daten) für die gleiche Periode zwei Lohnabrechnungen erstellt haben soll. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass diese Dokumente erst viel später erhältlich gemacht werden konnten,

zumal die Y.\_\_\_\_ GmbH für ihre eigene Buchhaltung die Quittungen der Barzahlungen als Beleg für die Lohnzahlung aufbewahrt haben müsste. Gleichwohl reichte D.\_\_\_\_ im Verwaltungsverfahren nicht diese Abrechnungen, sondern diejenigen ein, in welchen die - gemäss Beschwerdeführer nicht erfolgte (E. 2.2) - Banküberweisung des Lohnes festgehalten wurde. Ähnlich verhielt es sich mit der geltend gemachten Provisionszahlung.

Im Verwaltungsverfahren legte

D.\_\_\_\_ zunächst mit Schreiben vom 18. Juli 2022 (Urk. 7/253) die «Provisionsabrechnung März» vom 5. April 2022 auf, gemäss welcher dem

Beschwerdeführer «Provision Boni & Gratifikation» im Betrag von brutto Fr. 120'000.-- nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben der Betrag von Fr. 109'482.12 auf sein Konto bei der Postfinance überwiesen wurde (Urk. 7/251). Nachdem die Beschwerdegegnerin D.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 30. Januar 2023 aufgefordert hatte, die Auszahlung mit dem entsprechenden Kontoauszug zu belegen (Urk. 7/188), erklärte diese in ihrer Eingabe vom 13. Februar 2023, dass die Auszahlung der Provision im Betrag von Fr. 109'482.12 nach Absprache mit dem Beschwerdeführer als Zug-um-Zug-Geschäft durch den Verkauf des umfangreichen CRM der Y.\_\_\_\_ GmbH mit über 1.2 Millionen Daten und durch den Verkauf der Marketing- und Muster-Produkten der Entwicklung erfolgt sei (Urk. 7/184).

Als dann reichte D.\_\_\_\_ bei der Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 28. Februar 2023 eine als Beleg der Buchhaltung bezeichnete (Urk. 7/165) Provisionsabrechnung ein, auf welcher X.\_\_\_\_ handschriftlich «Betrag dankend erhalten, E.\_\_\_\_ 5.4.23» vermerkt und darunter unterschrieben hatte (Urk. 7/166).

Auf diese Provisionsabrechnung be ruft sich der Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verfahren (Urk. 1 S.

7, S. 12, Urk.

3/5). Zusätzlich reichte er zusammen mit den drei Lohnabrechnungen für das Jahr 2022 (Urk. 3/12c) eine weitere Provisionsabrechnung ein. Dazu führte er aus, dass in der Provisions- beziehungsweise Lohnabrechnung März 2022 vom 5. April 2022 die Provision von brutto Fr. 120'000.-- ebenfalls aufgeführt worden sei (Urk. 1 S. 11). Wenn diese Abrechnung genauer betrachtet wird, so fällt auf, dass der Beschwerdeführer darauf «Betrag in Bar dankend erhalten. E.\_\_\_\_, 5.4.22» geschrieben hat. Auch diese Provisionsabrechnung wurde vom Beschwerdeführer unterzeichnet (Urk. 3/12c). Damit existieren drei verschiedene Provisionsabrechnungen. Es gilt ferner zu beachten, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren vorbringen liess, er habe die Provision nicht physisch, mithin nicht als Barzahlung erhalten. Vielmehr habe er gleichzeitig das CRM der Y.\_\_\_\_ GmbH als Zug-um-Zug-Geschäft gekauft (Urk. 1 S. 12). Demnach gibt es auch drei verschiedene Versionen bezüglich der Auszahlung der geltend gemachten Provision: Da wäre zunächst einmal die Banküberweisung (Urk. 7/251), ferner die vom Beschwerdeführer unterschriebene Auszahlung in bar (Urk. 3/12c) und schliesslich das Zug-um-Zug-Geschäft (Urk. 1 S. 12). Es muss somit festgehalten werden, dass auch die Vorbringen zur geltend gemachten Provisionszahlung widersprüchlich sind und die Belege mehrmals «angepasst» wurden. Gleich wie beim geltend gemachten Monatslohn in der Höhe von brutto Fr. 1'700.-- sind keine Belege dafür vorhanden, dass der Beschwerdeführer die Provision tatsächlich erhalten hat. Die im vorliegenden Verfahren nachgereichten Lohnausweise (Urk. 3/11a-d) und Auszüge aus der Buchhaltung der Y.\_\_\_\_

GmbH betreffend das Jahr 2022 ( Urk. 3/7-9 , Urk. 3/13a-c, Urk. 3/16a-c, Urk. 3/17-18 )  
vermögen die dargelegten Widersprüche nicht auszuräumen .

Aufgrund der vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren und im vorliegenden Verfahren aufgelegten Unterlagen ist somit nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer für die hier massgebende Zeitperiode vom

1. April 2020 bis 31. März 2022

von der Y.\_\_\_\_ GmbH überhaupt Lohnzahlungen ( in der geltend gemachten Höhe ) erhalten hat. Bei den Angaben des Beschwerdeführers und denjenigen von D.\_\_\_\_

bestehen viel mehr zahlreiche Inkonsistenzen. Von weiteren Abklärungen sind keine weiteren Aufschlüsse zu erwarten. Die Folgen der Beweislosigkeit hinsichtlich der behaupteten Lohnzahlungen wirken sich zu Lasten des Beschwerdeführers aus , weil er aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte.

Wie festgehalten (E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.